

TEIL A - PLANZEICHNUNG

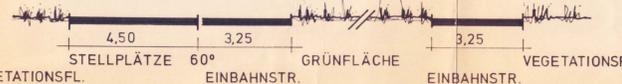
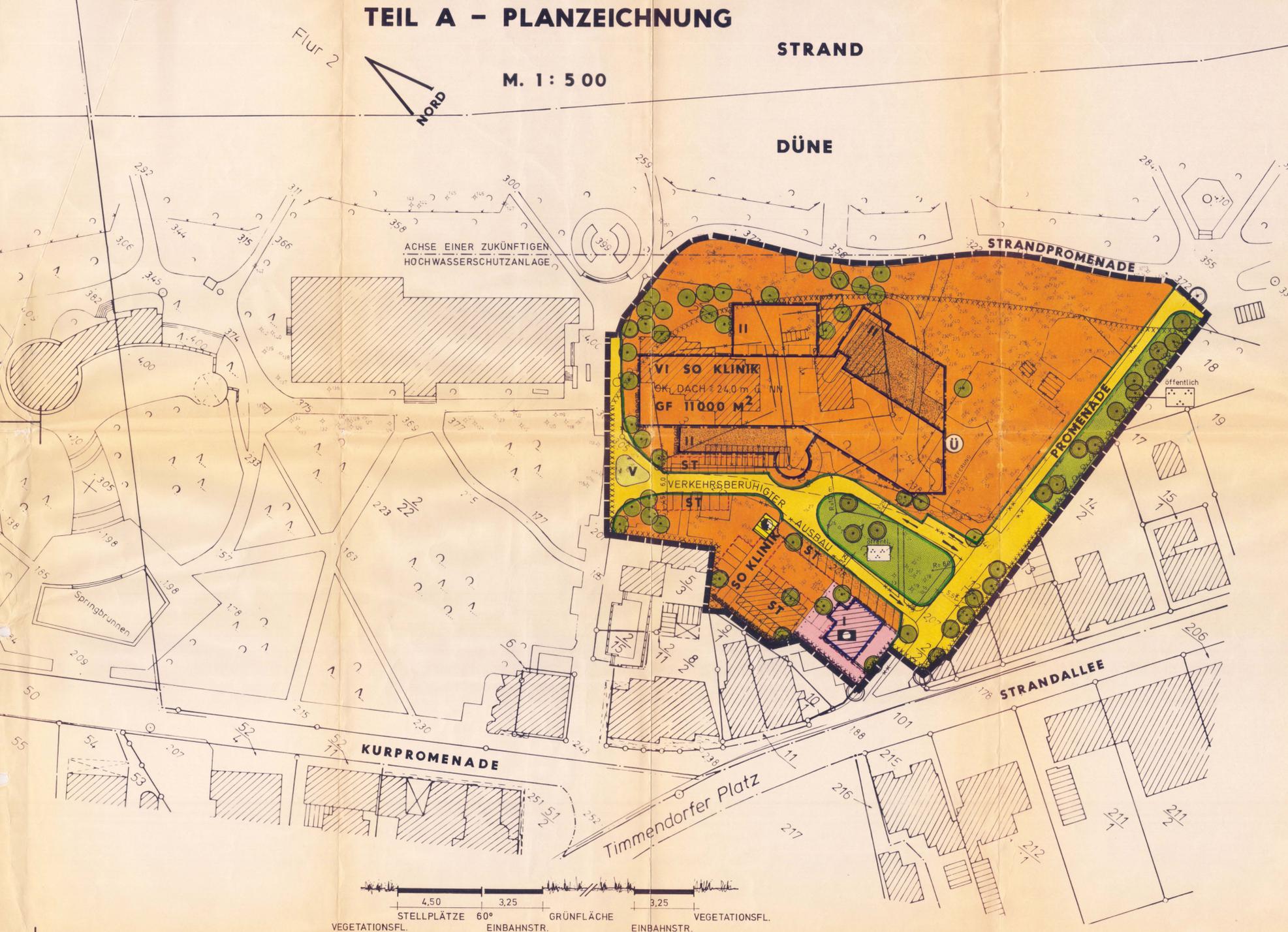
M. 1: 500

QUERSCHNITT SAUNARING M 1: 100

OSTSEE

STRAND

DÜNE



PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	RECHTSGRUNDLAGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO
SO SONSTIGE SONDERGEBIETE Z.B. KLINIKGEBIETE	§ 11 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
GF GESCHOSSFLÄCHE	
VI ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
OK DACH HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE 24,0m	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
VERKEHRSLÄCHEN	
STRASSENBEREINZUGSLINIE	
VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
STRASSENBELEITGRÜN	
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	
VORGESCHRIBENE FAHRRICHTUNG	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 6 BauNVO
ELEKTRIZITÄT	
HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	
UNTERIRDISCH	
GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
PARKANLAGE	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LÄNDERSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
ERHALTUNG VON BÄUMEN (MIT EINEM STAMMUMFANG > 50 cm GEM. IN 1 m HÖHE) (NÄHERES SIEHE GRÜNDUNGSPLAN)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
EINZELBAUM BESONDERS ERHALTENSWEERT	
EINZELBAUM BEDINGT ERHALTENSWEERT	
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (ARTENLISTE SIEHE GRÜNDUNGSPLAN)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a b BauGB
EINZELBÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG VON 20 - 25 cm	
EINZELBÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG VON 18 - 20 cm	
FASSADENBEGRIÜNUNG SELBSTKLIMMENDER WEIN max. 20 m HOCH KLETTER- HORTENSIE max. 12 m HOCH	
SICHTSCHUTZZAUN AUS HOLZ, BERANKT	
DACHBEGRIÜNUNG	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANL.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB
ST STELLPLÄTZE	
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BauGB
II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAUL. VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAUL. SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND ÜBERSCHNEMMUNGSGEBIET	§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB
III DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
VORHANDENE BAULICHE ANLAGE	
KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE	
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER	
5/3 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
1,78 HÖHENPUNKTE	
○-○ EINZELBAUM ABGÄNGIG	

TEIL B - TEXT

- Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Einzelbäume außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zuzügl. eines allseitigen 2,0 m breiten Randes sind zu erhalten und bei natürlichem Abgang gem. Artenliste des Gründungsplanes zu ergänzen. (S. 12, Z. B. 3)
 - Die in der Planzeichnung festgesetzte Anpflanzung von Bäumen ist als Mindestforderung bindend. Die Baumarten richten sich nach der Artenliste des Gründungsplanes. (S. 12, Z. B. 3)
 - Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Fassadenbegrünung ist eine dauerhafte Begrünung durch Rankgewächse vorzunehmen.
 - Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zur Dachbegrünung sind mit Schotter, einer Gras- und Kräutermischung vorzunehmen.
2. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
- In dem in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebiet - Klinik - sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
3. Zulässigkeit von Stellplätzen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
- Über die festgesetzten Stellplatzflächen hinaus dürfen innerhalb der festgesetzten Baugebiete keine weiteren Stellplätze errichtet werden.
4. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
- Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, dürfen bauliche Anlagen mit der Oberkante ihres Erdgeschoßfußbodens nicht höher als 0,60 m über der Oberkante der zugehörigen Straßennitte liegen.



PLANUNG: PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
ARCHITEKTEN ECKOLDT - KLEINSCHMIDT
2420 EUTIN, ELISABETHSTRASSE 47

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (LBOB. Schl.-Nr. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.3.1988 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3a für das Gebiet **Strandpromenade, Saunaring und Polizeidienstgebäude in Timmendorfer Strand**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.11.1986. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von ... bis zum ... durch Abdruck in d.N. - O. d. ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 02.12.1986 erfolgt.

T., den 11.11.1988 - Der Bürgermeister
Müller

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.1987 durchgeführt worden. Auf-Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.07.1987 § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.

T., den 11.11.1988 - Der Bürgermeister
Müller

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.1987 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

T., den 11.11.1988 - Der Bürgermeister
Müller

Die Gemeindevertretung hat am 17.12.1987 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

T., den 11.11.1988 - Der Bürgermeister
Müller

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.01.1988 bis zum 20.01.1988 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.01.1988 in dem d.N. - O. d. ... bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 12.07.1988 bis ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

T., den 11.11.1988 - Der Bürgermeister
Müller

Der katastermäßige Bestand am 26.10.1987 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt (siehe Baun Bestands).

Eutin, den 6.9.1988
Ulrich Stocker öffentl. best. Vermessungs-
Eutin

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 2.8.89 Az.: 61-1-44/83a-537
Der Landrat des Kreises Ostholstein - Kreisplanungsamt
Hilf

T., den 11.11.1988 - Der Bürgermeister
Müller

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.03.1988 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.03.1988 gebilligt.

T., den 11.11.1988 - Der Bürgermeister
Müller

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 13.04.1989 vom Landrat des Kreises Ostholstein als Satzung angesetzt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 28.06.1989, Az.: 61-1-42/83a-537 erklärt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht - die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

T., den 26.9.1989 - Der Bürgermeister
Müller

Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

T., den 26.9.1989 - Der Bürgermeister
Müller

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stellungnahme der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einbringen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.09.1989 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29.09.1989 in Kraft getreten.

T., den 29.9.1989 - Der Bürgermeister
Müller

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRD. ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3a

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN SCHWIMMHALLE STRANDPROMENADE SAUNARING UND POLIZEIDienstGEBAUDE IN TIMMENDORFER STRAND